



Brüssel, den 15. Juli 2015
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0154 (NLE)

10922/15
ADD 1

COARM 176
CODUN 23
CFSP/PESC 404
COMER 101
MI 492

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. Juli 2015

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2015) 352 final

Betr.: ANHANG zum Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Hinblick auf den Entwurf der Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über den Waffenhandel zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 352 final.

Anl.: COM(2015) 352 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.7.2015
COM(2015) 352 final

ANNEX 1

ANHANG

zum

Beschluss des Rates

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Hinblick auf den Entwurf der Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über den Waffenhandel zu vertreten ist

ANHANG

zum

Beschluss des Rates

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Hinblick auf den Entwurf der Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über den Waffenhandel zu vertreten ist

In Bezug auf die Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über den Waffenhandel, die auf der ersten Sitzung der Konferenz vom 24. - 27. August in Mexiko angenommen werden soll, stellen die Mitgliedstaaten, die als Vertragsstaaten des Vertrags über den Waffenhandel gemeinsam im Interesse der Union handeln, sicher, dass diese Geschäftsordnung keine Bestimmungen enthält, die Mitgliedstaaten daran hindern könnten, bestehende und künftige EU-Rechtsvorschriften in einem Bereich anzuwenden, der in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fällt.

Insbesondere stellen Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten des Vertrags über den Waffenhandel sind, sicher, dass die Europäische Union an der Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über den Waffenhandel und an allen anderen, im Rahmen dieses Vertrags eingerichteten Gremien angemessen beteiligt wird. In Bezug auf Entwürfe von Rechtsakten, die eine bindende Rechtswirkung haben, müssen in der Geschäftsordnung Fristen vorgesehen sein, die vor der Annahme solcher Rechtsakte durch die Konferenz der Vertragsstaaten Konsultationen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den Organen der Union ermöglichen.

Da es sich beim Vertrag über den Waffenhandel um ein Abkommen handelt und es unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen angenommen wird, sollte die Beteiligung der Union an der Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über den Waffenhandel und an allen anderen, im Rahmen dieses Vertrags eingerichteten Gremien im Einklang mit dem erweiterten Beobachterstatus stehen, der der EU hinsichtlich ihrer Beteiligung an Gremien der Vereinten Nationen durch die am 3. Mai 2011 angenommene Resolution A/65/276 der Generalversammlung der Vereinten Nationen gewährt wurde.